

Satzung des Vereins zur Förderung des Ruder-Leistungssports in Treis-Karden e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Ruder-Leistungssports“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Treis- Karden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Leistungssports der Rudergesellschaft Treis-Karden 1969 e.V.

Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a. Sammeln von Mitgliedsbeiträgen und Spenden und auch die Durchführung von Benefizveranstaltungen
- b. Unterstützung bei der Sportausübung;
- c. Die Bildungschancen talentierter Rudersportler und eine dahingehende Betreuung und Unterstützung ihrer schulischen, beruflichen oder wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung soll unterstützt werden;
- d. Projekte und Initiativen zur Talentsuche und – Entwicklung, im Bereich Rudern und Schule;
- e. Öffentlichkeitsarbeit für den Rudersport.

§3 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über die Vergabe finanzieller Mittel entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der auf Grundlage dieser Satzung vom Vorstand zu erlassenen Richtlinien.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4.2 Mitglieder können werden:

- a. natürliche volljährige Personen
- b. Firmen, Gesellschaften, juristische Personen

4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung brauchen Gründe nicht bekannt gegeben zu werden.

4.4 Die Mitgliedschaft beginnt nach Entrichten des Jahresbeitrages. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden im 1. Quartal eines Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen.

4.5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. bei Firmen oder der Gesellschaft, bei juristischen Personen als körperschaftliche Mitglieder mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

4.6 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied sich Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder gegen die auf der Satzung fußenden Beschlüsse des Vereins zu Schulden kommen lässt.

Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe eine schriftliche Mitteilung zu machen. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung in Schriftform innerhalb eines Monats zulässig. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

§5 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Geschäftsführer
- und bis zu drei Beisitzern.

6.2 Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

6.3 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

6.4 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kommissarisch benennen.

6.5 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch, unter Angabe der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

6.6 Dem Vorstand obliegen die Ausführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Geschäftsleitung des Vereins, die Aufstellung einer Geschäftsordnung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

6.7 Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder sonstiger Behörden erforderlich werden.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, die Wahl und Entlastung des Vorstands, die Beschlussfassung über einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

7.2 Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt per Email.

7.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

7.4 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dieses beantragt.

7.5 Es ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung im Bootshaus zur Einsicht bereit liegt.

7.6 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§8 Auflösung des Vereins

8.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter vier sinkt oder wenn eine zu diesem Zweck außerordentliche Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

8.2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen der Rudergesellschaft Treis-Karden zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Ruder-Leistungssports zu verwenden hat.

§ 9 Schlussbestimmung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Koblenz einzutragen.

Diese Satzung wurde am 11.08.2021 in Treis-Karden beschlossen.